

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDW2-WA-04245/006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2236) 9025	Durchwahl	Datum
	SOVA Christa		34286	30.07.2024

Betrifft

AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H.; Grundwasserteich in der KG Vösendorf,
Ansuchen um Wiederverleihung, wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 13.07.2004, wurde die mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 10. Mai 1996, Zahl III/1-36.822/3-96, unter Spruchteil III., erteilte wasserrechtliche Bewilligung für die Nutzung des Grundwasserteiches auf Grundstück Nr. 1205/27 KG Vösendorf als Badeteich mit eingeschränkter fischereilicher Nutzung, bis zum 31. Dezember 2024 wiederverliehen.

Die AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. hat fristgerecht um neuerliche Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling aufliegenden Projekt hervor.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Mödling eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Donnerstag, den 03. Oktober 2024 um 08:30 Uhr
Treffpunkt: Gemeindeamt Vösendorf
Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf**

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
- jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 21 Abs. 3, 9, 32, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Vösendorf, z. H. des Bürgermeisters, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf

mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.

Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

-
1. AURA Wohnungseigentums- gesellschaft m.b.H., Aredstraße 11, 2544 Leobersdorf, ÖSTERREICH
 3. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
 4. Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Herrn Andreas Staindl
ASV für Hydrologie und Geoinformationen
 5. Gebietsbauamt Mödling, z.H. DI Moritz Fuchs, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
ASV für Wasserbautechnik
 6. Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Mag. Michael Buchart
ASV für Gewässerbiologie

Marktgemeinde Vösendorf
2331 Vösendorf

Für den Bezirkshauptmann
S a u r a u e r

angeschlagen am: 31.07.2024
abgenommen am: 3.10.2024

Der Bürgermeister:



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

